



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06260**  
Datum: 26.09.2023  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.12102.02  
Verfasser: FB Einwohnerwesen  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	18.10.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.10.2023	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Kommunalwahl 2024**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beruft Herrn Bürgermeister Egbert Geier zum Gemeindevahlleiter sowie Herrn Fachbereichsleiter Aloys Tappel zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024.
2. Der Stadtrat beschließt für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche (Anlage 1 und 2).

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Nein

Folgen bei Ablehnung

Nichtdurchführbarkeit der Kommunalwahl 2024

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag (gesamt)</b>			
	<b>Aufwand (gesamt)</b>	2024	482.397	1.12102.02
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen (gesamt)</b>			
	<b>Auszahlungen (gesamt)</b>			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährli- che Abschrei- bungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

### **Begründung:**

1. Gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss im Jahr 2024 vor Ablauf der bisherigen Wahlperiode die Neuwahl des Stadtrates erfolgen. Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat den Tag der Kommunalwahl auf den 09. Juni 2024 festgelegt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG LSA ist grundsätzlich der Oberbürgermeister Gemeindegewahlleiter und der Vertreter im Amt sein Stellvertreter. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA kann jedoch der Stadtrat einen anderen Beschäftigten der Gemeinde zum Gemeindegewahlleiter und Stellvertreter bestimmen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Bürgermeister Egbert Geier zum Gemeindegewahlleiter und Herrn Fachbereichsleiter Aloys Tappel zum stellvertretenden Gemeindegewahlleiter zu berufen.

2. Gemäß § 7 Abs. 2 KWG LSA wird das Wahlgebiet in kreisfreien Städten in mehrere Wahlbereiche unterteilt. Der Stadtrat beschließt ihre Anzahl und Abgrenzung, sobald der Wahltag feststeht.

Die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereiches soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebietes nicht um mehr als 20 v. H. nach oben oder nach unten abweichen. Für die Einteilung der Wahlbereiche ist gemäß § 67 KWG LSA die Einwohnerzahl auf Basis des Melderegisters zum 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wahltermin anzusetzen.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 - Festlegung der Wahlbereiche in der Stadt Halle (Saale) zur Kommunalwahl 2024
- Anlage 2 - Grafische Darstellung der Wahlbereiche in der Stadtkarte